

Satzung

Skatepark Lankow e.V.

c/o N.Dietrich, Kirchenstraße 8, 19055 Schwerin
skateparklankow@gmail.com

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat den Namen Skatepark Lankow. Er hat seinen Sitz in Schwerin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name Skatepark Lankow e.V..
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit durch Veranstaltungen und Freizeitangebote schwerpunktmäßig in Schwerin zu fördern. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfolgen:
 - Bildungsarbeit, wie zum Beispiel Veranstaltungen gegen Diskriminierung
 - Förderung von Sport, wie zum Beispiel Skateboard-, Inlineskate-, BMX -fahren
 - Kunst, wie zum Beispiel Streetart an legalen Flächen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Überschussanteile. Mitglieder können Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteiunabhängig, sowie konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

(2) Vereinsmitglied kann nicht werden, wer Mitglied in menschenverachtenden und anderen diskriminierenden Gruppen, Parteien, Organisationen, Verbänden und Vereinigungen ist.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft, Wiederaufnahme

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich und wird mit Zugang der Kündigungserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
-wenn dieses menschenverachtende oder anderweitig diskriminierende Äußerungen tätigt,
-wenn dieses in einer rechten Gruppe, Partei, Verein oder Organisation zugehörig ist oder mit diesen offen sympathisiert
-wenn erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen vorliegen,
-wenn schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins getätigt wurden,
-wenn grobe unsportliche Verhalten nachgewiesen sind.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von sieben Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Brief oder E-Mail zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

(5) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch Brief oder E-Mail geltend gemacht und begründet werden.

(7) Über die Wiederaufnahme von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft erloschen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Jugendwart/in
 - dem/der Finanzwart/in.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, jedes der Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, setzt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag eines Mitgliedes dessen Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

- (7) Den Mitgliedern des Vorstandes kann für den mit der Vorstandstätigkeit verbundenen Zeitaufwand oder Verdienstausfall eine angemessene Entschädigung in Geld gewährt werden. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (8) Der Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder haften dem Verein nicht für Schäden, die dem Verein auf Grund einfacher Fahrlässigkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder entstanden sind.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- (2) Wenn 20% der Mitglieder es für notwendig erachten und dies dem Vorstand schriftlich mitteilen, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der spätestens 21 Tage nach Eingang des Antrags eingeladen werden muss.

- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Post, oder digital, per E-Mail, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels oder dem Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied

als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet oder einem anderen Vorstandsmitglied. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 10 % der Gesamtmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder E-Mail beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (4) Weitere Anträge, die den Verein und seine Aktivitäten betreffen, die für die Mitgliederversammlung von Wichtigkeit sind, sind ebenfalls mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei außergewöhnlichen Situationen, können auch Initiativanträge vor Ort gestellt werden. Über die Zulässigkeit des Initiativantrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§11 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Caritas Jugendhaus Lankow, zwecks Verwendung für die Jugendarbeit.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 15.08.2015 beschlossen und am 07.11.2015 angepasst worden sowie am 15.02.2020 um §8 Absatz (5) ergänzt worden.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.